

Bezugs-Preis

In der Hauptexpedition oder bei den in Leipzig...

Redaktion und Expedition:

Johannisstraße 8. Fernsprecher 158 und 222.

Nr. 89.

Abend-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Dienstag den 18. Februar 1902.

Anzeigen-Preis

Die gespaltene Petitzeile 25 A. Reclamen unter dem Reklamenschild...

Extra-Beilagen (gratis), nur mit der Morgen-Ausgabe...

Annahmeschluss für Anzeigen:

Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr. Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.

Druck und Verlag von E. Pöhl in Leipzig.

96. Jahrgang.

Table with 2 columns: Item, Price. Includes items like '345', '113.40', '100.80'.

Table with 2 columns: Item, Price. Includes items like '33.20', '113.40', '100.80'.

Table with 2 columns: Item, Price. Includes items like '33.20', '113.40', '100.80'.

Table with 2 columns: Item, Price. Includes items like '33.20', '113.40', '100.80'.

Table with 2 columns: Item, Price. Includes items like '33.20', '113.40', '100.80'.

Der Krieg in Südafrika.

Zum Remontenstreit.

Man schreibt aus London unter dem 17. Februar: Der Remontenstreit — anders spricht die englische Presse...

Das das Remonten-Departement günstig veraltet ist, steht heute zweifellos fest...

London, 17. Februar. Eine Depesche Lord Rithener's aus Pretoria...

Kronstadt, 17. Februar. (Ritter's Bureau) Das Gelingen...

Politische Tageschau.

Leipzig, 18. Februar.

Ein sehr ernstes Wort hat gestern im Reichstag, wie wir dem heute vorliegenden ausführlichen Sitzungsberichte entnehmen...

London, 17. Februar. Eine Depesche Lord Rithener's aus Pretoria...

Kronstadt, 17. Februar. (Ritter's Bureau) Das Gelingen...

Tarifangelegenheit laufen jetzt zwei Fragen parallel, die nicht mit einander zu schaffen lassen: Die Vorhaben-Rückstufung...

London, 17. Februar. Eine Depesche Lord Rithener's aus Pretoria...

Kronstadt, 17. Februar. (Ritter's Bureau) Das Gelingen...

das der Antrag-Entwurf die Zustimmung der Grafen Kanig und Schorerin-Förwig gefunden hat...

London, 17. Februar. Eine Depesche Lord Rithener's aus Pretoria...

Kronstadt, 17. Februar. (Ritter's Bureau) Das Gelingen...

Feuilleton.

Rittmeister Eckhoff.

Roman von H. von Trypkiel.

Stephanie wandte sich wieder dem Fenster zu und fand dort wieder. Eben am Sitzen erlag sie auch hell die Sterne...

Stephanie sah die fassungslose, schluchzende Mutter in das Rebenzimmer zurück.

Er schwebte beide und senkten den Blick. — Beide dachten an Julius, nicht verurteilend, sondern mit jenem...

Er hatte es verstanden, in Stephanie jedes edle, warme Gefühl zu erheben...

tragen, liebe, liebe Mama. Und nun gute Nacht, verjuche zu schlafen!

Erst die elende Ungewissheit, dann der Umschwung, die Besitze — es hat ihn übrigens bitter leid...

nötigen Anordnungen zu treffen und auch dem Reiner einzuschließen...

Er dachte gar nicht, das das Geld nicht ihm, sondern...



Oesterreich und Ungarn... 4650 000 Gulden...

Italien.

Vom Papst; Arbeitlose.

Rom, 17. Februar. Das Gerücht über eine...

Rom, 17. Februar. Nach einer heutigen...

Spanien.

Ungar Streikerevante.

Barcelona, 17. Februar. Der allgemaine...

Barcelona, 18. Februar. (Telegramm.) Die...

Madrid, 17. Februar. (Telegramm.) (Sammer.)...

Belgien.

König Leopold.

Brüssel, 17. Februar. „Globe Belge“...

Orient.

Belgrad, 17. Februar. Mit der provisorischen...

Asien.

Japanisch-englische Bündnisse.

Yokohama, 17. Februar. (Wiedergabe des...

Handelsverträge.

London, 18. Februar. (Telegramm.) Die...

Amerika.

Die dänischen Kanulen; Aufgehobene Kriegsgesetze.

Washington, 17. Februar. Der Senat hat...

Chile und Argentinien.

London, 18. Februar. (Telegramm.) Die...

Marine.

Berlin, 17. Februar. Nautischer Gehälter...

Königreich Sachsen.

Leipzig, 18. Februar. Prinz Johann Georg...

Leipzig, 18. Februar. Seine Excellenz der...

Leipzig, 18. Februar. Dem todes ersten...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Leipzig, 18. Februar. Jener Sachverwalter...

Kunst und Wissenschaft.

Musik.

X. Philharmonisches Concert des Winderstein-Orchesters.

Leipzig, 18. Februar. Anton Bruckner, der...

Trübsal-Berichtungen.

in der Rhein- und Saar-Region...

Literatur und Theater.

Volta, 17. Februar. Heute macht sich...

Wissenschaft.

Berlin, 18. Februar. Die Befragung im...

Vermishtes.

Münchberg, 18. Februar. (Telegramm.)...

Alteie Bräutigam. Aus der Zeit...

Das Rechte von Rigo und Prinz...

Das Rechte von Rigo und Prinz...

Das Rechte von Rigo und Prinz...

Das Rechte von Rigo und Prinz...

Das Rechte von Rigo und Prinz...

Das Rechte von Rigo und Prinz...

Das Rechte von Rigo und Prinz...

Das Rechte von Rigo und Prinz...

Das Rechte von Rigo und Prinz...

Das Rechte von Rigo und Prinz...

Das Rechte von Rigo und Prinz...

Das Rechte von Rigo und Prinz...

Das Rechte von Rigo und Prinz...

Das Rechte von Rigo und Prinz...

Das Rechte von Rigo und Prinz...

Das Rechte von Rigo und Prinz...

Das Rechte von Rigo und Prinz...

Das Rechte von Rigo und Prinz...

Das Rechte von Rigo und Prinz...

Das Rechte von Rigo und Prinz...

Das Rechte von Rigo und Prinz...

Das Rechte von Rigo und Prinz...

Das Rechte von Rigo und Prinz...



Vocalausdrücke, welche für Herrn Nigo verschiedene Wünsche enthalten. Die Worte „Lionel“ und „In die Höhe“ waren nach die angenehmen. Immer sanfter äußerte sich die Erörterung des Publicums, immer blässer wurde der dunkle Puffelohr. Aber er spielte weiter, bis das Stück zu Ende war. Dann fiel der Vorhang. Nigo hatte ausgespielt.

London, 17. Februar. Der Pariser Dampfer „Bionier“ ist gestern Nacht auf einen Felsen in der Nähe des Cap Laizet aufgelaufen. Das Wasser drang in den Kielraum, in dem sich Tonnen Calcium-Cyankid lagen; das infolge dessen entwickelte Acetylen verursachte eine große Explosion, durch welche ein Teil des Schiffes zerstört und der Capitän und ein Reisender getötet wurden. Die übrigen Reisenden und die Mannschaft konnten gerettet werden.

London, 17. Februar. Der König von Indien telegraphirt unter dem 15. Februar: In den Eingelassenen Staaten Nordamerika und Centralamerika bestehen nach wie vor keine Aussichten auf Regen. Die Maßnahmen zur Unterstützung werden nach und nach ausgedehnt.

Washington, 17. Februar. Das Weiterbrennen hat angeordnet, daß Orlan-Warnungszweigen in Sandyhook und New York gelöscht werden.

New York, 17. Februar. Ein heftiger Sturm, verbunden mit Schnee, wüthet in den am nördlichen Atlantischen Ocean gelegenen Staaten. Der Schneefall in der Stadt New York ist der größte, der seit drei Jahren beobachtet worden ist. Der Verkehr ist vielfach gestört.

Aus dem Geschäftsverkehr.

In der Tausenden Gewerkschaften findet Mittwoch Nachmittags bei Meyer's Grubenwerkstätten mit Otto von's Familien-Gesetz statt. Eine Probe des Gases wird gratis verabreicht.

Eisenbahn-Fahrplan.

Abfahrt.

Table with 2 columns: Station/Line and Time. Includes sections for I. Sächsische Staatsbahnen, II. Preussische Staatsbahnen, and III. Eisenbahnen anderer Staaten.

Table with 2 columns: Station/Line and Time. Continuation of the railway schedule for various lines.

Table with 2 columns: Station/Line and Time. Continuation of the railway schedule.

Table with 2 columns: Station/Line and Time. Continuation of the railway schedule.

Table with 2 columns: Station/Line and Time. Continuation of the railway schedule.

Table with 2 columns: Station/Line and Time. Continuation of the railway schedule.

Table with 2 columns: Station/Line and Time. Continuation of the railway schedule.

Table with 2 columns: Station/Line and Time. Continuation of the railway schedule.

Table with 2 columns: Station/Line and Time. Continuation of the railway schedule.

Table with 2 columns: Station/Line and Time. Continuation of the railway schedule.

Advertisement for Shannon-Systems in Deutschland, featuring a bar chart showing sales figures from 1883 to 1900.

Advertisement for Räumungs-Verkauf (Clearance Sale) by Eugen Dalitz, Detail-Abtheilung, Schulstrasse 12.

Advertisement for Schlaflosigkeit (Insomnia) treatment by Dr. Otto Meissner & Co.

Advertisement for Bettwäsche (Bed Linen) by B. H. Leutemann.

Advertisement for WER Springs Echten Feigenkaffee (Real Fig Coffee) by Herm. Schirmer Nachf., Leipzig.

Advertisement for Weizenmehl (Wheat Flour) and other products by Gebr. Kiessel.

Advertisement for Loose, Lotterie zum Besten des Zillerthales, featuring a lottery ticket illustration.

Advertisement for Dr. Meissner's medicinal products, including Zerberthran and Bowlenwein.

Advertisement for Bettwäsche (Bed Linen) by B. H. Leutemann.

Advertisement for Tuchbranche (Textile Industry) by Gebr. Kiessel, featuring a list of products and prices.

Ämtlicher Theil.

Mraubmord. Belohnung!

Am Mittwoch, am 12. Februar dieses Jahres, früh zwischen 7/6 und 7/7 Uhr ist in Wurz in ihrem Vorgartenstr. Nr. 23 zu ebener Erde gezeigten, unmittelbar von der Straße aus zugänglichen Laden, die 67 Jahre alte Cigarrenhändlerin Johanne Willehmine Bern. Mörder ermordet worden. Der Tod ist eingetreten durch sehr schwere Schlägel- und Schwertverletzungen, welche mittels eines kantigen, metallenen mit einer Schärfe versehenen Werkzeuges mit großer Gewalt zugefügt worden sind. Das Verbrechen ist nicht aufzuheben.

Es sind etwa 150 Mark, bestehend wahrscheinlich in der Hauptsache aus Gold, zum Theil auch aus Silbermünzen, mit einem zur Aufbewahrung dieses Geldes dienenden, kleinen, gelben Goldschloß, einer Spardose mit weissem Glasdeckel und der Aufschrift „die Sparkassette“, sowie dem räthelhaft auch Cigarren und Cigaretten, von denen die verschiedensten Sorten am Thore sich befanden.

Als Thäter kommen vermuthlich nicht bloß ein, sondern zwei Personen in Frage: eine Mannsperson, die im Laden den Heberlock auf die Bern. Mörder anführte, und eine Frauensperson, welche vor der Thüre auf der Straße herbeifragte und durch die Bern. Mörder, wohl schwarzen Kopf, aus schwarze Jacke und ein Kopftuch von angeblich rother Farbe trug.

Es ist anzunehmen, daß der Thäter, welcher die Thüre durch ein in den Hof führendes Fenster ergriff und dabei ein in diesem Moment freigelegenes Brandgeschloß verlor, die Gewandtheile der Bern. Mörder, die Vertheilung des Geldes gekannt hat. Der Thäter hat, am von der Straße aus nicht beobachtet zu werden, die Schloß der Thüre mit einem Klotz der Ermordeten verhängen und hierzu als Belohnungsmittel eine Haarnadel aus weissem Metall benutzt, wie die Ermordete nicht bezweifelt. Diese Haarnadel befindet sich bei der Polizeiverwaltung Wurz zur allgemeinen Besichtigung.

Das Königl. Justizministerium hat eine Belohnung von Fünfhundert Mark

denjenigen ausgesetzt, der solche Angaben zu machen im Stande ist, daß auf Grund derselben die Ermittlung des Täters oder der Thäter gelingt; für den Fall, daß mehrere Angaben auf die Belohnung erheben könnten, begibt sich das Königl. Justizministerium die Berechnung der Anteile vor.

Es ergeht hiermit an Jedermann das dringende Geraden, jede Beobachtung, die zur Aufklärung des Verbrechens dienen kann, sofort hierüber oder der nächsten Polizeistelle mitzutheilen.

Leipzig, den 17. Februar 1902. Königl. Staatsanwaltschaft. Dr. Gr.

Gerichtsverhandlungen.

Der Duellproceß Falkenhagen. (Schluß)

Präsident: Gatten Sie den Einwand, daß der Angeklagte auf seinen Gegner geschossen habe? Der Vorsitzende: Ja, gesehen habe ich es nicht, ich sah nur, daß Herr Falkenhagen in der Richtung auf den Gegner hielt und daß er in dieser Lage abdrückte, ob aber dabei geschossen wurde, konnte ich nicht beurtheilen. Staatsanwalt: Aus der Art der Haltung der Pistolen konnte man aber wohl entnehmen, daß die Abdrückung geschah. Staatsanwalt: Wenn er die Pistolen geschossen hätte, würden sie nicht in der Luft herumfliegen, sondern hätten sich in der Hand des Gegners befinden müssen. Zeuge: In die Luft oder in den Erdboden. Staatsanwalt: Es ist behauptet worden, daß der Angeklagte mit der Pistole nicht umzugehen verstanden habe. Der Zeuge glaubt, daß der Angeklagte in dem Bemühen, seinen Gegner zu tödnen, die Pistole geschossen habe, während der Zeuge die Pistole geschossen hätte, würden sie nicht in der Luft herumfliegen, sondern hätten sich in der Hand des Gegners befinden müssen. Zeuge: Das habe ich nicht gesehen. Gerichtsausschluß: Simon war von Herrn v. Bennigsen ersucht worden, daß er das Amt eines Unparteiischen übernehmen möchte, wozu Herr Falkenhagen sich einverstanden erklärt haben sollte. Da Herr v. Bennigsen ihm sagte, es handelte sich um die Bestimmung des Herrn Falkenhagen zu Frau v. Bennigsen, ließ er den Gedanken an ein Ehrenamt fallen. Er kannte Herrn v. Bennigsen als einen ruhig denkenden Mann, und es war ihm kein Zweifel, daß Herr v. Bennigsen ein ehrenwerthes Verhalten feige hätte. Präsident: Haben Sie dabei nichts Näheres erfahren? Zeuge: Gerichts-ausschluß: Simon: Ich war bei Frau v. Bennigsen, habe aber davon nichts gehört. Präsident: Wie war die Bestimmung über die Kampfsunfähigkeit zu verstehen? Zeuge: Es war nicht die Absicht, daß einer der Gegner getödtet werden dürfte. Das Commando habe „Zwei, drei, vier, fünf“ gelautet. Der dritte Schuß hätte die Pistolen nicht abgefeuert, nach „Zwei“ nicht mehr geschossen werden. Die Entfernung war eine verhältnißmäßig große, etwa 20 Meter. Präsident: Welchen Einwand machte der Angeklagte? Zeuge: Als ich mit ihm die Bedingungen vereinbarte, schien er mir bewegt, als ob er weicher gemeint hätte. Nach dem Ausgehen des Duells war er getroffen. Präsident: War Herr v. Bennigsen anwesend? Zeuge: Es läßt sich schwer ein Vergleich ziehen. Er war ziemlich ruhig und selbst. Präsident: Wurde irgendwelche gegen die festgestellten Regeln verstoßen? Zeuge: Irigend welche erhebliche Abweichungen habe ich nicht beobachtet. Präsident: Unerhebliche Abweichungen? Zeuge: Ja. Beim zweiten Schusse hatte Herr Falkenhagen nicht, wie es festgelegt worden war, die Kasse zu Boden werfen lassen, was ich bemerkt habe. Ich nahm aber an und nehme noch heute an, daß es sich um ein momentanes Versehen handelte. Zeuge bestätigt die Vorgänge beim Duell, Falkenhagen sei im Duell ganz fallungslos gewesen. Er hätte angenommen, daß er getödtet würde, da Herr v. Bennigsen als vorzüglicher Schütze bekannt war. Zeuge v. Bennigsen: Simon: Ich bin nicht betrunken, was Herr v. Bennigsen behauptet, daß er betrunken gewesen sei, ist eine Verleumdung, die ich nicht dulde. Herr v. Bennigsen hat mich betrunken zu machen versucht, das habe ich nicht dulden wollen. Herr v. Bennigsen hat mich betrunken zu machen versucht, das habe ich nicht dulden wollen. Herr v. Bennigsen hat mich betrunken zu machen versucht, das habe ich nicht dulden wollen.

habe. Da Falkenhagen keine Abnung von den Befehlsbestimmungen gehabt habe, sei er mit ihm zu dem Justizrat Krause, dem Vicepräsidenten des Abgeordnetenhauses, einem langjährigen Freunde des Vaters, gegangen. Dieser war nicht zu Hause, und der Bruder desselben, Rechtsanwalt Krause, rief zur sofortigen Anzeige. Zeuge habe dem Angeklagten, der sich mit Selbstmordgedanken zu tragen schien, bei sich gehalten und sei mit ihm den Abend bei Tisch und am Spinnrad und in einem Café zusammen gewesen, um von der Familie des Angeklagten noch weiteres Licht abzugeben.

Nach Vernehmung von Sachverständigen, die den Schuß als tödtlich beurtheilten, wird die Beweisaufnahme geschlossen. Frau v. Bennigsen war jedoch im Anschluß an die Vernehmung des Angeklagten in gehelter Sitzung vernommen worden.

Aus der Anlage des Zeugen Schmidt ist noch zu erwähnen, daß er mit dem Angeklagten in das Centralhotel zurückgekehrt sei. In der Friedrichstraße seien sie von vielen Mädchen angesprochen worden; doch habe der Angeklagte alle entsetzt zurückgewiesen.

Es ergeht nunmehr das Wort der Ersten Staatsanwältin Rie zu.

Plädoyer.

Die öffentliche Meinung ist in vielen Kreisen unserer Völker durch mehrere beherrschende Vorkommnisse auf dem Gebiete des Duellwesens sehr erregt worden. Dabei zeigen sich scharfe Gegensätze über die Auffassung des Duells. Während die eine Seite das Duell für ein Uebel, wenn auch bei anderen gesellschaftlichen Verhältnissen als ein unvermeidliches Uebel, betrachtet, behandelt der andere Theil es als den menschlichen und göttlichen Einrichtungen widersprechend. Es ist nicht meine Absicht, das pro und contra hier zu erörtern. Ich sehe hier als Vertreter des Gesetzes und habe dafür einzutreten, daß der ganze Ernst des Gesetzes zur Anwendung komme. Diese Aufgabe haben auch Sie, meine Herren Geschworenen. Es ist dabei gleichgültig, wie Sie persönlich zum Duell stehen, und wie Sie handeln würden, wenn praktisch diese Frage an Sie heranträte. Sie haben hier nur über das Gesetz zu wachen und die Uebertretung zur Strafe zu bringen. Ich habe von dem Ernst des Gesetzes gesprochen, der in gewisser Weise auch bei der Duellfrage vorliegt. Die Tödtung durch das Duell ist demnach als ein dem gewöhnlichen Mord und Todtschlag, und das ist ganz natürlich. Die menschlichen Antriebe, die Duell-tödtung gleich zu stellen dem Mord und Todtschlag, ist meines Erachtens unzulässig. Im alten Landrecht wurde unter Gleichstellung mit dem Mord und Todtschlag die Duell-tödtung mit dem Tode bestraft. Taven hat man nicht Recht erkannt. Wenn Reformen durchgeführt sind, so liegen sie in der Verhinderung der Strafschmähungen für in freier Weise betriebschwerer Fälle. Ich glaube nicht, daß die Seiten und Gebährde, die seit Jahrhunderten im Volke wurzeln, durch Reformen abzuändern sind. Die den Geschworenen vorgelegte Schuldfrage lautet: Ist der Angeklagte Falkenhagen schuldig, am 18. Januar dem Landrathe v. Bennigsen im Duell gegenübergefallen und seinen Gegner getödtet zu haben?

Ich habe vorhin von dem Ernst des Gesetzes gesprochen. Das das Gesetz keine schlechte Danksache bietet, beweist, daß für Tödtung im Duell eine Strafe bis zu 15 Jahren festgesetzt ist. Ich hoffe, daß der Spruch zu ansäßen wird, daß man wohl von dem Ernst des Gesetzes sprechen kann, und ich hoffe, daß wenn das Gericht die verschiedenen schmerzlichen Umstände berücksichtigt, Reue wird lazen können, daß es keine schwere Strafe ist, wenn Jemand im Alter des Angeklagten auf Jahre hinaus in Haft gehalten wird. Die anderen Vorkommnisse aus Duellen, welche die Öffentlichkeit bewegen, waren so, daß sie zwischen einander unbekannten Personen und meist in Folge der Feindschaft sich abspielten, wobei die Veranlassung in freierem Gegensatz zum Ausgehen stand. Das der Landrathe v. Bennigsen durch das Verhältniß des Angeklagten zu seiner Ehefrau tief in's Herz getroffen worden war, heißt hier einen ganz anderen Sachverhalt her. Wenn es für ein Duell einen Anlaß gibt, so liegt er hier vor. Es liegt mir denn zur Beurteilung der Schuldfrage die Aufgabe ob, das Duell in's rechte Licht zu setzen. Der Angeklagte ist wohl herausgefordert worden, aber die Ursache war keine irrationale, sondern eine ernste, und wenn Jemand Schuld an dem Duell hatte, so war es der Angeklagte. Was der Landrathe v. Bennigsen andererseits, so muß gesagt werden, daß seine Ehre nicht angegriffen werden konnte, wenn ein Anderer ihm gegenüber etwas handelte. Ich meine, daß Niemand berechtigt gewesen wäre, Herrn v. Bennigsen einen Vorwurf zu machen, wenn er aus mangelnder Erfahrung, aus Rücksicht auf seine Kinder und Familie, nicht zum Duell getrieben wäre, aber auch ebenso wenig, wenn er aus einer anderen Auffassung heraus zum Duell schritt. In seiner Liebe und Freundschaft sah er sich betrogen. Seine Ehrerbietung mußte ihm erfüllen, wenn er an seine Kinder, sein geschiedenes Familienleben dachte. Da muß man wohl sagen, daß die Herberung menschlich berechtigt war. Um so mehr ist der Ton eines solchen Wortes zu bebauern.

das von dem Landrathe in Springe schreibt, der sich „in eine Schieberei eingelassen habe“. Der Ton der Berichtlichkeit paßt nicht auf eine Situation, wo die Entschloßung aus einem durch bittere Qual bedrängten Dagen kommt, und wo der Betreffende noch dazu auf dem Totenbette lag.

Der Staatsanwalt erörtert dann noch die einschlägigen Befehlsparagrafen und kommt dazu, daß die Schuldfrage zu bejahen ist. Es ist nicht nötig, daß der Angeklagte die Absicht hatte, den Gegner körperlich zu verletzen oder zu tödnen, wenn ihm auch gleichgültig war, was ihm geschähe. Zum Schluß möchte ich nochmals der Hoffnung Ausdruck geben, daß Sie der beliedigten Verantwortlichkeit zu einer angemessenen Sühne vertheilen mögen. Ich glaube, daß Sie hier mit ruhigem Gewissen Ihre Schuldig ansprechen können; denn die Schuld, die der Angeklagte durch den Tod seines Gegners auf sich geladen hat, ist größer, als sie durch die Strafe getroffen werden kann. Wohl ist aber ihm manches Unwahre behauptet worden. Es ist nicht wahr, daß er sich nach dem Duell in Berlin die Nacht hindurch herumgetrieben habe. Die im Abgeordnetenhaus behaupteten Behauptungen sind auch nachher richtig gestellt worden. Ich möchte ihm auch keinen Vorwurf daraus, daß er in der so kurzfristigen Aufregung Zeit getrunken hat. Auch sein Verhalten im Duell war durchaus tadellos. In dem einen Falle ist es nur eine instinktive Armabewegung gewesen, was man ihm zum Vorwurf machte. Anders freilich liegt es bei den Umständen, die dem Duell vorausgegangen sind. Es widerspricht mir, einem Manne vom Bildungsgrade des Angeklagten, der für ein beliedigendes Wort volles Verzeihen hat, mit harten Worten nahe zu treten. Meine Pflicht zwingt mich aber doch, das zu sagen: Er hat falsch und verächtlich an Herrn v. Bennigsen in einem das gewöhnliche übersteigenden Maße gehandelt. Er hat ein und ein halbes Jahr mit der Frau vertheilt und hat es fertig gebracht, im Laufe des betrogenen Eheemanns zu vertheilen. Er hat damit das größte Uebel von Eheheile und Heiligkeit gegeben, und er hat unglücklich Hund eine Familie gebracht. Landrathe v. Bennigsen ist der Träger eines in Deutschland und über Deutschlands Grenzen hinaus bekannten und auch von den Gegnern hochgeschätzten Namens. Wir können nur außer tiefem Mitleid zum Ausdruck bringen, daß dem großen Staatsmann, der die politische Führung zehn Jahre lang in Deutschland hatte, sich ein derart schwerer Schaden an seinem Lebensabend feult. Ich erinnere mich daran, was der Angeklagte stüch angestrichelt hat in Bezug auf die Kinder. Das älteste Kind war schon in einem Alter, das so Manches in seiner Erinnerung bleiben konnte. Die Kinder sind von ihrer Mutter getrennt worden. Die Schuld der Frau ist in der Festlichkeit genügend getrennt, aber nicht so vollständig für den Angeklagten, daß die nicht mit vollem Ernste ihn schuldig sprechen könnten.

Der Vorsitzende erklärt in einem einzigen Satze, daß die Geschworenen ihr schuldig ansprechen würden, und er führt nunmehr an, daß das, was der Erste Staatsanwalt ausgesprochen, als zureichend anerkennende Beliebere Aufzählungen behalte er sich bei der Vernehmung des Strafmaßes vor. Die Geschworenen vertheilen nur wenige Minuten. Der Spruch lautet auf schuldig. Es erhält sodann zum Strafmaß der Ersten Staatsanwältin das Wort: „Im Ganzen des Angeklagten ist der Umstand in Betracht zu ziehen, daß er mit einer um so viel älteren Frau in Beziehung gestanden habe. Die Details des Vertheils haben wir hier nicht aufzählen können; aber es liegt klar auf der Hand, daß eine ein gewisses ansehnliches Angelegenheiten der Frau v. Bennigsen der Angeklagte zu diesen Beziehungen nicht hätte kommen können. Gleichwohl glaube ich, daß die Vertheilungen des Angeklagten so schwer er ist, daß sie eine strenge Strafe verdienen.“ Der Staatsanwalt beantragt 8 Jahre Gefängnis. Der Vorsitzende erklärt, daß er eine mildere Beurteilung. Er erlaube an, daß sein Mandant schwere Schuld auf sich geladen habe. Er liege ihm fern, einen Stein auf Frau v. Bennigsen zu werfen. Sie liege von allen Seiten geschützt. Sie hat ja aufgehoben müssen, daß sie dem Angeklagten das größte Ungelegenheiten bewiesen hat. In Vertheilungen des Angeklagten müsse seine Jugend gerechnet werden. Er war damals 28 Jahre alt. Wer widersteht wohl da der Vertheilung? Es würden wohl nur wenige junge Leute seines Alters eine solche Charakterstärke besitzen. Juristisch und menschlich falsch wäre es, den Ehebrecher im Duellanten zu vertheilen.

Das Gericht verurtheilt den Angeklagten zu 6 Jahren Gefängnis. Strafführend kam dabei der Umstand in Betracht, daß er durch den Gebrauch dem Landrathe v. Bennigsen den größten Schimpf angethan habe, der einem Manne angethan werden kann. — Ferner, daß er sich nicht schämte, dem von ihm beliedigten mit der Waffe in der Hand entgegenzutreten, den Kindern, denen er schon die Mutter genommen hatte, man auch noch den Vater zu rauben. Strafführend wurde in Betracht gezogen, daß die bedeutende ältere ehebrecherische Frau die Hauptschuldige war. Als unwiderrücklich mußten die Behauptungen des Angeklagten angenommen werden, daß es nicht seine Absicht gewesen sei, seinen Gegner zu tödnen. Weiter wurde berücksichtigt seine ernstliche Reue, die er nach der That gezeigt habe.

Der Angeklagte und sein Verteidiger erklärten, daß sie auf das Rechtsmittel der Revision verzichteten. Der Angeklagte trat sofort, 2 Uhr 45 Min., seine sechsjährige Gefängnisstrafe an.

Königliches Landgericht.

G. Leipzig, 17. Februar. In der neunten Verhandlung des 2. December wurde ein der ersten Grundstücke der Ritterstraße, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 2, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 3, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 4, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 5, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 6, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 7, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 8, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 9, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 10, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 11, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 12, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 13, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 14, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 15, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 16, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 17, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 18, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 19, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 20, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 21, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 22, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 23, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 24, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 25, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 26, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 27, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 28, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 29, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 30, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 31, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 32, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 33, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 34, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 35, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 36, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 37, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 38, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 39, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 40, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 41, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 42, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 43, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 44, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 45, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 46, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 47, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 48, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 49, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 50, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 51, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 52, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 53, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 54, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 55, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 56, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 57, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 58, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 59, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 60, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 61, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 62, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 63, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 64, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 65, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 66, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 67, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 68, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 69, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 70, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 71, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 72, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 73, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 74, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 75, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 76, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 77, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 78, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 79, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 80, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 81, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 82, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 83, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 84, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 85, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 86, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 87, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 88, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 89, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 90, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 91, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 92, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 93, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 94, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 95, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 96, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 97, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 98, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 99, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 100, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 101, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 102, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 103, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 104, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 105, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 106, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 107, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 108, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 109, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 110, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 111, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 112, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 113, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 114, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 115, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 116, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 117, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 118, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 119, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 120, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 121, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 122, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 123, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 124, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 125, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 126, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 127, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 128, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 129, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 130, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 131, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 132, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 133, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 134, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 135, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 136, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 137, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 138, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 139, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 140, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 141, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 142, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 143, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 144, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 145, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 146, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 147, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 148, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 149, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 150, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 151, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 152, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 153, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 154, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 155, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 156, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 157, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 158, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 159, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 160, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 161, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 162, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 163, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 164, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 165, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 166, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 167, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 168, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 169, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 170, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 171, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 172, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 173, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 174, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 175, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 176, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 177, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 178, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 179, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 180, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 181, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 182, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 183, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 184, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 185, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 186, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 187, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 188, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 189, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 190, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 191, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 192, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 193, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 194, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 195, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 196, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 197, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 198, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 199, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 200, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 201, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 202, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 203, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 204, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 205, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 206, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 207, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 208, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 209, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 210, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 211, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 212, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 213, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 214, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 215, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 216, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 217, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 218, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 219, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 220, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 221, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 222, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 223, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 224, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 225, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 226, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 227, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 228, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 229, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 230, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 231, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 232, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 233, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 234, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 235, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 236, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 237, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 238, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 239, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 240, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 241, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 242, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 243, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 244, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 245, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 246, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 247, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 248, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 249, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 250, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 251, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 252, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 253, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 254, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 255, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 256, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 257, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 258, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 259, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 260, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 261, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 262, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 263, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 264, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 265, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 266, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 267, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 268, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 269, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 270, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 271, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 272, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 273, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 274, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 275, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 276, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 277, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 278, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 279, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 280, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 281, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 282, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 283, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 284, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 285, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 286, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 287, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 288, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 289, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 290, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 291, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 292, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 293, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 294, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 295, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 296, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 297, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 298, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 299, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 300, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 301, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 302, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 303, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 304, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 305, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 306, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 307, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 308, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 309, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 310, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 311, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 312, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 313, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 314, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 315, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 316, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 317, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 318, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 319, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 320, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 321, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 322, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 323, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 324, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 325, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 326, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 327, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 328, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 329, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 330, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 331, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 332, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 333, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 334, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 335, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 336, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 337, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 338, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 339, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 340, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 341, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 342, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 343, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 344, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 345, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 346, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 347, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 348, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 349, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 350, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 351, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 352, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 353, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 354, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 355, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 356, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 357, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 358, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 359, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 360, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 361, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 362, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 363, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 364, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 365, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 366, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 367, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 368, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 369, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 370, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 371, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 372, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 373, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 374, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 375, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 376, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 377, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 378, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 379, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 380, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 381, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 382, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 383, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 384, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 385, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 386, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 387, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 388, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 389, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr. 390, bestehend aus einem Hause nebst Garten, mit dem Grundstück Nr





